

Hauptsatzung der Gemeinde Göpfersdorf vom 1. März 2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf in seiner Sitzung vom 10. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name

- 1) Die Gemeinde führt den Namen Göpfersdorf.
- 2) Der Ortsteil Garbisdorf behält als Straßenbezeichnung „Garbisdorf“.

§ 2 Wappen, Siegel

- 1) Die Gemeinde führt kein eigenes Wappen. Die Gemeinde führt ein symbolhaftes Logo, welches aus drei Kreisen besteht, in denen im größeren Kreis in der Mitte eine Abbildung der Heimatstube „Pferdestall“ in Göpfersdorf, im linken oberen Kreis eine Rübe und im rechten Kreis eine Getreideähre sowie ein Pflugschar dargestellt sind.
- 2) Das Dienstsiegel zeigt das Landeswappen und trägt die Umschrift „Thüringen“ im oberen Halbkreis und „Gemeinde Göpfersdorf“ im unteren Halbkreis.

§ 3 Ortsteile

- 1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
Göpfersdorf, Garbisdorf
- 2) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- 1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- 2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- 3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
- 4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Einwohnerversammlung

- 1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- 2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- 3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

- 1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- 2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 1. die Zustimmung zu unabweisbaren überplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall bis zu 2.000,00 Euro, bei außerplanmäßigen nicht mehr als 0,5 % des Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalts, vorausgesetzt, dass die Deckung gewährleistet ist, sind;
 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 300,00 Euro im Einzelfall nach der im Haushaltsplan allgemein festgelegten Art und Verwendungszweck;
 3. die Stundung und Ratenzahlung von Forderungen im Einzelfall bis zu 5.000,00 Euro;
 4. den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde bis 1.000,00 Euro;
 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von insgesamt jährlich 10.000,00 Euro, es sei denn, dass die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 6. der Erwerb von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500,00 Euro im Einzelfall, wenn dies den Verkehrswert nicht übersteigt;
 7. die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert bis zu 2.000,00 Euro im Einzelfall oder Sachzusammenhang;
 8. Erklärung des Nichtbestehens oder der Nichtausübung eines Vorkaufsrechts;
 9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei einem Rohbauwert bis zu 5.000,00 Euro;
 10. Vergabe von Planungs-, Vermessungs- und Gutachterleistungen bis 2.500,00 Euro oder 10.000,00 Euro Baukosten;

11. Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen bis 5.000,00 Euro.

Über alle Punkte informiert der Bürgermeister zeitnah den Gemeinderat.

§ 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Dieser vertritt den Bürgermeister bei dessen Verhinderung.

§ 9 Ehrenbezeichnungen

- 1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- 2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,

Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,

Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und / oder überwiegend ausgeübten Funktion richten

- 3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- 4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- 5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10 Entschädigungen

- 1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu. Das Sitzungsgeld wird um die jeweils letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes angepasst.
- 2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- 3) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt nur bei nachgewiesener Teilnahme während der gesamten Veranstaltung, es sei denn, dass der Versammlungsleiter einem verspäteten Kommen oder vorzeitigem Weggehen wegen zwingender Gründe zugestimmt hat. Grundlage für die Zahlung der Entschädigung sind eigenhändig unterschriebene Anwesenheitslisten.
- 4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

- 5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 4) entsprechend.
- 6) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird auf 100 v. H. der Höchstentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister festgesetzt. Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten wird auf 12,5 v. H. der Höchstentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister festgesetzt.
- 7) Für die Durchführung und den Vollzug von Wahlen sowie für Bürgerentscheide erhalten die Wahlorgane und Ehrenämter eine angemessene Entschädigung.
 1. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für den Wahltag, einschließlich der Stimmauszählung, eine Entschädigung/Erfrischungsgeld wie folgt: 25,00 € für den Wahlvorsteher, den Stellvertreter und den Schriftführer sowie 20,00 € für die Beisitzer.
 2. Der Gemeindevahlleiter als Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses, die weiteren Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses (Beisitzer) bzw. deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses ein Sitzungsgeld wie folgt, sofern sie nicht Bedienstete der Gemeinde Göpfersdorf bzw. Bedienstete der erfüllenden Gemeinde Nobitz sind: 20,00 € pro Sitzung erhält der Vorsitzende, sofern dieser nicht Bürgermeister oder Beigeordneter der Gemeinde Göpfersdorf ist, 15,00 € pro Sitzung erhalten die weiteren Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses (Beisitzer) bzw. deren Stellvertreter.
 3. Personen nach Punkt 1., die nicht bei der Gemeinde Göpfersdorf bzw. bei der erfüllenden Gemeinde Nobitz beschäftigt sind, erhalten einen Zuschlag von 10,00 €.
 4. Bei verbundenen Wahlen erhält der unter Punkt 1. genannte Personenkreis einen Zuschlag von 10,00 €.
 5. Sind Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses Bedienstete der Gemeinde Göpfersdorf bzw. Bedienstete der erfüllenden Gemeinde Nobitz, erhalten sie die Entschädigung nach Punkt 2. nur für Sitzungen außerhalb ihrer Arbeitszeit.
 6. Sind auf Grund höherrangigen Rechtes Entschädigungen zu zahlen, die über die in dieser Satzung festgelegten Entschädigungssätze hinaus gehen, sind die höheren Entschädigungssätze zu zahlen.
 7. Hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder sonstigen Veranstaltungen wird auf Antrag Ersatz der notwendigen Auslagen auf entsprechenden Nachweis gewährt. Fahrkosten werden in entsprechender Anwendung der im jeweiligen Wahlgesetz benannten Reisekostengesetze ersetzt. Sofern eine solche Angabe fehlt, gilt das Thüringer Reisekostengesetz.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt 'Landkurier' der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinde Göpfersdorf". Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- 2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an den Anschlagtafeln am ehemaligen Gemeindeamt Dorfstr. 10 in Göpfersdorf sowie an der alten Bushaltestelle im Ortsteil Garbisdorf bekannt gemacht. Auf den Bekanntmachungen sind Ort und Zeit des Aushangs sowie der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.
- 3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine öffentliche Bekanntmachung von Satzungen nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form erfolgen, so erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen durch Aushang an den in Abs. 2 genannten Anschlagtafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- 4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 12 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 13 Sprachform, In-Kraft-Treten

- 1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.
- 2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 10 Abs. 1 Satz 3 rückwirkend zum 01.01.2020 und § 10 Abs. 6 rückwirkend zum 01.02.2020 in Kraft.
- 3) Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung treten die Hauptsatzung vom 20.09.2018 sowie deren 1. Änderung vom 15.03.2019, der 2. Änderung vom 17.04.2019 und der 3. Änderung vom 11.11.2019 außer Kraft.

Göpfersdorf, den 01.03.2021
Gemeinde Göpfersdorf

gez.
Klaus Börngen
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Hauptsatzung vom 1. März 2021 wurde durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt `Landkurier´ der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinde Göpfersdorf“ in der Ausgabe Nr. 5/21 vom 13. März 2021 öffentlich bekannt gemacht.

